



Handreichung des VAMV

zum Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern

1 Neue Rechtslage und neues Verfahren ab dem 19. Mai 2013

Wenn die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet sind und auch keine Sorgeerklärung abgegeben haben, steht die elterliche Sorge mit Geburt des Kindes zunächst der Mutter allein zu.

Der Vater, der das Sorgerecht mit der Mutter zusammen ausüben möchte kann weiterhin mit der Mutter zusammen eine Sorgeerklärung abgeben, was das Einverständnis der Mutter voraussetzt. Er kann auch allein eine Sorgeerklärung beim Jugendamt abgeben und die Mutter auffordern, ebenfalls eine Sorgeerklärung abzugeben, wodurch die Eltern die gemeinsame Sorge erlangen würden.

Neu ist: Stimmt die Mutter dem gemeinsamen Sorgerecht nicht zu kann der Vater bei Gericht einen Antrag auf gemeinsame Sorge (§ 1626 a Abs.2 S.1 BGB) oder auf alleinige Sorge (§ 1671 Abs.2 S.1 BGB) stellen. Die gemeinsame Sorge überträgt das Gericht den Eltern, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Die alleinige Sorge überträgt das Gericht dem Vater, wenn die gemeinsame Sorge nicht in Betracht kommt und zu erwarten ist, dass die Übertragung auf den Vater dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Das neue Recht und das neue Verfahren gelten ohne Einschränkung für alle nicht miteinander verheirateten Eltern, ganz egal ob die Kinder vor dem Inkrafttreten oder nach dem Inkrafttreten der Neuregelung geboren wurden¹, also sowohl für Neugeborene als auch für minderjährige Kinder jeden Alters. Voraussetzung für einen Sorgerechtsantrag ist, dass die Vaterschaft anerkannt oder festgestellt wurde². Die Vaterschaft kann bereits vor der Geburt anerkannt werden, hierzu ist die Zustimmung der Mutter erforderlich. Stimmt die Mutter der Vaterschaftsanerkennung nicht zu, kann der Vater nach der Geburt des Kindes einen Antrag auf Feststellung der Vaterschaft stellen.

Das Verfahren auf Übertragung der gemeinsamen Sorge läuft wie folgt ab (vgl. Ablaufdiagramm):

A Hat der Vater³ den Antrag auf gemeinsame Sorge nach § 1626 a Abs.2 S.1 BGB beim Gericht gestellt,

¹ Drucksache 17/11048 S.16

² Drucksache 17/11048 S.16

³ Auch die Mutter kann den Antrag einreichen, da § 1626 a Abs.2 S.1 BGB geschlechtsneutral formuliert ist. Es ist jedoch zu erwarten, dass die Mehrzahl der Antragsteller/innen Väter sein werden, weshalb in dieser Handreichung vom Vater als Antragsteller ausgegangen wird

B lässt **das Gericht** der Mutter den Antrag zustellen und setzt ihr eine Frist zur Stellungnahme (§ 155 a Abs.2 S.2 FamFG). Das bedeutet, dass die Mutter sich innerhalb dieser Frist schriftlich zum Antrag des Vaters äußern und Gründe darlegen muss, die gegen die gemeinsame Sorge sprechen.

Das bedeutet: Post vom Anwalt oder der Anwältin des Vaters oder vom Vater selbst kann den Antrag nur ankündigen, die Aufforderung zur Stellungnahme kommt direkt vom Gericht.

Das Gesetz sieht als Schutz für die Mutter eine sechswöchige Karenzzeit nach der Geburt vor (§ 155 a Abs.2 S.2 FamFG). Das bedeutet, dass die vom Gericht gesetzte Frist zur schriftlichen Stellungnahme frühestens sechs Wochen nach der Geburt enden darf. Diese Karenzfrist ist nicht zu verwechseln mit der Frist, die das Gericht zur Stellungnahme setzt. Die Frist für die Stellungnahme muss nicht sechs Wochen betragen, sondern wird vom Gericht nach den Regeln des FamFG nach eigenem Ermessen festgesetzt. Sie kann also auch kürzer als sechs Wochen sein. Würde das Gericht die Mutter beispielsweise vier Wochen nach der Geburt dazu auffordern, sich innerhalb von zwei Wochen schriftlich zum Antrag des Vaters zu äußern, wäre die Karenzfrist damit gewahrt. Ist das Kind, um das es geht, bereits älter als sechs Wochen, beispielsweise drei Monate oder zehn Jahre alt, ist diese sechswöchige Frist also völlig ohne Belang und es kommt allein auf die Frist an, die das Gericht für die Stellungnahme setzt.

C Lässt die Mutter die Frist verstreichen, ohne sich schriftlich zu äußern

D oder äußert sie sich zwar schriftlich,

E aber trägt keine Gründe vor, die der Übertragung der gemeinsamen Sorge entgegen stehen können,

F und sind für das Gericht auch sonst keine Gründe ersichtlich, die der Übertragung der gemeinsamen Sorge entgegen stehen können,

G wird gesetzlich vermutet, dass die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht (§ 1626 a Abs.2 S.2 BGB).

H Greift die gesetzliche Vermutung, **soll** das Gericht im Regelfall im schriftlichen Verfahren ohne Anhörung des Jugendamtes und ohne persönliche Anhörung der Eltern entscheiden (§ 155 a Abs.3 S.1 FamFG). Das Jugendamt wird nicht über das Verfahren informiert. Das betroffene Kind muss jedoch gemäß § 159 FamFG persönlich angehört werden, wenn es 14 Jahre alt oder älter ist oder wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist⁴.

Die Formulierung „soll“ ermöglicht es dem Gericht, im Einzelfall anders vorzugehen, auch wenn der Gesetzgeber in seiner Begründung versucht, dieses Ermessen des Gerichtes auf „besonders gelagerte Ausnahmefälle“ einzuschränken. Als Beispiel wird genannt „wenn der

⁴ Drucksache 17/11048 S.13 und S.23 „Zu Absatz 3“ rechte Spalte zweiter Absatz

bisherige Vortrag der Mutter zeigt, dass ihr sprachliches Ausdrucksvermögen stark eingeschränkt ist“⁵.

Beschränkt sich der Richter/die Richterin auf das schriftliche Verfahren und hört auch das Kind nicht an, beispielsweise, weil es noch zu klein ist oder ergibt die Anhörung keine Anhaltspunkte, die gegen die gemeinsame Sorge sprechen könnten, so wird der Richter/die Richterin aufgrund der gesetzlichen Vermutung die gemeinsame Sorge voraussichtlich zusprechen. Hiergegen kann Beschwerde eingelegt werden, der Weg führt damit in die nächste Instanz. Oder die Mutter kann ihrerseits einen neuen, eigenen Antrag auf alleinige Sorge stellen. Dafür muss dann allerdings gemäß § 1671 BGB die alleinige Sorge der Mutter „dem Wohl des Kindes am besten entsprechen“.

(D) Äußert sich die Mutter innerhalb der gesetzten Frist schriftlich

I und trägt sie Gründe vor, die der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen können, so findet ein normales, vorrangiges und beschleunigtes Verfahren nach § 155 FamFG statt.

J Ab dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens solcher Gründe richtet sich das Verfahren gemäß § 155 a Abs.4 FamFG nach § 155 Abs.2 FamFG. Das heißt, es findet ein vorrangiges und beschleunigtes Verfahren statt, in dem sowohl die Eltern als auch das Jugendamt angehört werden und in dem das Gericht prüft, ob die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht. Das Gericht hat dann auch die durch § 156 Abs. 1 FamFG eröffneten Möglichkeiten, auf das Einvernehmen der Beteiligten hinzuwirken, also auf die Möglichkeiten der Beratung durch die Kinder- und Jugendhilfe hinzuweisen oder die Teilnahme an einer Beratung oder an einem Informationsgespräch über Mediation oder sonstige außergerichtliche Konfliktbeilegung anzuordnen.

K Wenn dem Gericht auf sonstige Weise Gründe bekannt werden, die der gemeinsamen Sorge entgegenstehen könnten, so wird das Verfahren als „normales“ Verfahren geführt.

Konstellationen, in denen dem Gericht Gründe „ersichtlich sind“ bzw. „auf sonstige Weise bekannt werden“ können beispielsweise darin liegen, dass die Eltern dem Gericht bereits durch Sorge-, Umgangs- oder Unterhaltsstreitigkeiten oder einschlägige Strafverfahren bekannt sind oder dass bereits ein Antrag auf gemeinsame Sorge nach der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts gestellt und zurückgewiesen wurde. Das können auch Verfahren sein, die andere Kinder betreffen oder betroffen haben. Aber auch zufällige Erkenntnisse des Gerichts durch Gespräche mit dem Jugendamt etc. könnten dafür sorgen, dass dem Gericht Gründe „ersichtlich sind“ bzw. „bekannt werden“, die gegen die gemeinsame elterliche Sorge sprechen könnten und damit zur Einleitung eines normalen Verfahrens führen. Diese Konstellationen sind zwar denkbar, werden aber in der Praxis voraussichtlich nicht oft eintreten.

2 Empfehlungen für Inhalte eines Beratungsgesprächs

Zu Beginn sollte darauf hingewiesen werden, wie wichtig eine verantwortungsvolle Elternschaft für Kinder von getrennt lebenden Eltern ist. Die Folgen einer Trennung betreffen

⁵ Drucksache 17/12198 S.8

alle Mitglieder einer Familie gleichermaßen. Zu leicht geraten die Bedürfnisse von Kindern aus dem Blick, gerade wenn die Eltern noch mit eigenen Konflikten beschäftigt sind. Bei allen Entscheidungen ist in erster Linie das Wohl der Kinder in den Mittelpunkt zu stellen. Für Kinder ist eine möglichst ungetrübte Beziehung zu beiden Eltern sehr wichtig. Zu berücksichtigen ist immer, dass der andere Elternteil ganz unabhängig vom Sorgerecht ein Umgangsrecht hat, welches den Kontakt und das Zusammensein mit dem Kind ermöglicht.

Haben die Eltern die gemeinsame Sorge, so müssen Entscheidungen in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung gemeinsam getroffen werden. Das bedeutet, dass die Eltern sich auf ein Vorgehen einigen müssen. Bei gemeinsamer Sorge kann eine tatsächliche gemeinsame Verantwortungsübernahme oftmals mithilfe einer Sorgevereinbarung⁶ erreicht werden, in der die Eltern freiwillige Vereinbarungen zur konkreten Ausgestaltung von Sorge, Umgang und Unterhalt treffen.

Ist es den Eltern trotz Beratung und gegebenenfalls Unterstützung durch Dritte jedoch nicht möglich, einvernehmliche Entscheidungen für ihr gemeinsames Kind zu treffen, so kann ein gemeinsam ausgeübtes Sorgerecht dem Wohl des Kindes unter Umständen nicht zuträglich sein.

2.1 Ausgangssituation feststellen

Wie ist das Verhältnis zwischen den Eltern? Kann die Einwilligung in die gemeinsame Sorge eine gute Option sein?

Wichtig ist es, die genaue Situation festzustellen: Ist der Antrag auf gemeinsame Sorge bereits gestellt und die Frist zur Stellungnahme läuft? Ist die Frist versäumt worden? Ist der Antrag nur angekündigt/angedroht? Oder wird eine Antragsstellung bislang nur befürchtet?

Davon ausgehend können die möglichen Vorgehensweisen erörtert werden.

Rechnet die Mutter mit einem Antrag des Vaters, gegen den sie Bedenken hat, und ist sie für eine Zeit verreist oder verhindert, so kann sie vorsorglich bei Gericht eine Schutzschrift einreichen, in der sie qualifizierte Gründe gegen eine gemeinsame Sorge darlegt. Rechtsberatung durch einen Anwalt/eine Anwältin ist hierbei empfehlenswert. Eine Schutzschrift wird vom Gericht nicht an den Vater weitergeleitet. Stellt er den Antrag auf gemeinsame Sorge nicht, erfährt er also auch nichts von den Argumenten der Mutter gegen eine gemeinsame Sorge. Die Schutzschrift bringt jedoch dem Gericht „auf sonstige Weise“ Gründe zur Kenntnis, die der gemeinsamen Sorge entgegenstehen können. Insoweit kann sie die Mutter davor bewahren, durch Versäumen einer während ihrer Abwesenheit gesetzten Frist Nachteile zu erleiden.

2.2 Grundsätzliche rechtliche Aufklärung

Abgrenzung von Unterhaltsrecht, Sorgerecht und Umgangsrecht sowie Vaterschaftsanerkennung oder -feststellung:

⁶ Das Muster für eine Sorgevereinbarung kann beim VAMV gegen einen Unkostenbeitrag bezogen werden (www.vamv.de)
kontakt@vamv.de

Die tatsächliche Sorgeverantwortung wird im deutschen Recht auf den verschiedenen Rechtsgebieten des Unterhaltsrechts, des Umgangs- und des Sorgerechts abgehandelt. Das Unterhaltsrecht regelt die Sicherung der finanziellen Lebensgrundlagen des Kindes. Das Umgangsrecht regelt die Möglichkeiten des Zusammenseins mit dem Kind, die Häufigkeit der Kontakte und das Recht auf bestimmte Auskünfte über das Kind. Es umfasst auch die Sorge in Angelegenheiten des täglichen Lebens für die Zeiten, in denen sich das Kind beim umgangsberechtigten Elternteil aufhält. Das Sorgerecht umfasst die Personensorge und die Vermögenssorge.

Was bedeutet gemeinsame Sorge bei getrenntlebenden Eltern konkret? Hier muss die Abgrenzung von Alltagssorge, Gefahr im Verzug (alleinige Handlungs- und Entscheidungsbefugnis!) und Entscheidungen von besonderer Bedeutung (Konsensprinzip) erläutert werden. Um zwischen den Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung und denen des täglichen Lebens unterscheiden zu können, gilt folgende Faustformel: Alle Entscheidungen, die leicht wieder aufzuheben sind, sind Entscheidungen des täglichen Lebens – alle Entscheidungen, die nur schwer oder gar nicht zu ändern sind, sind Entscheidungen von erheblicher Bedeutung.

2.3 Analyse: Was bedeutet im konkreten Einzelfall gemeinsame Sorge für das Kind?

Welche positiven Auswirkungen sind vorstellbar? Welche negativen Auswirkungen sind zu befürchten?

Was spricht für die gemeinsame Sorge? Welche Voraussetzungen müssen dafür vorliegen beziehungsweise können geschaffen werden?

Stichworte: Gleichberechtigte Elternschaft, gegenseitiger Respekt, wertschätzende Kommunikation, Sorgevereinbarung, Entlastung, positive Auswirkungen auf das Kind

Was spricht gegen die gemeinsame Sorge?

Stichworte: Hochstrittigkeit, Motivation des Antragsstellers (Macht / Druckmittel / Blockade der Entscheidungen der Mutter **anstelle von** Übernahme von Verantwortung für das Kind / Absicht, gemeinsame Entscheidungen zu finden und abzustimmen), negative Auswirkungen auf das Kind

Gibt es konkrete Ängste / Bedenken / Argumente gegen eine gemeinsame Sorge?

Sortieren: Was sind klare Kindeswohlgefährdungen? (vgl. unten Punkt 3.1.2 und 3.2) Was sind Probleme auf der Elternebene? Was sind potentielle Kindeswohlgefährdungen, also Probleme (auf der Elternebene) die sich möglicherweise negativ auf das Kindeswohl auswirken können?

2.4 Über mögliche Kosten informieren

Mögliche Kosten eines Verfahrens auf Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge vor dem Familiengericht:

Gerichtskosten: In der Regel beträgt der Verfahrenswert 3000 Euro, d.h. jeder Elternteil zahlt eine halbe Verfahrensgebühr von 44,50 Euro, falls das Gericht nicht darauf verzichtet, Kosten zu erheben. Vor dem Familiengericht und dem OLG gibt es keinen Anwaltszwang⁷.

Wird ein Anwalt/eine Anwältin mit der Durchführung des schriftlichen Verfahrens beauftragt, d.h. er/sie verfasst die Stellungnahme zum Antrag auf gemeinsame Sorge und führt das gesamte schriftliche Verfahren, so ist mit Anwaltskosten von ca. 300 Euro zu rechnen⁸.

Höhere Kosten können entstehen, wenn der Übergang in ein „normales“ beschleunigtes Verfahren gelingt. Dann erhebt der Anwalt/die Anwältin eine zusätzliche Terminsgebühr von ca. 230 Euro und es können weitere, erheblich höhere Kosten für Sachverständigen-Gutachten und Verfahrensbeistände entstehen⁹.

Wenn die Verfahrensbeteiligten nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage sind, die Kosten der Verfahrensführung aufzubringen, können sie einen Antrag auf Verfahrenskostenhilfe stellen, wenn das Anliegen grundsätzlich hinreichend Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint.

Bei einer gemeinsamen Sorgeerklärung vor dem Jugendamt ist die Beurkundung kostenfrei. Eine Übertragung von Teilbereichen der elterlichen Sorge ist hierbei nicht möglich.

3. Mögliche Argumentation in einer schriftlichen Stellungnahme zu einem Antrag auf gemeinsame Sorge

Laut § 1626 a Abs. 2 BGB überträgt das Familiengericht die gemeinsame Sorge auf beide Eltern gemeinsam, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Der Elternteil, der der Ansicht ist, dass eine gemeinsame Sorge der Eltern sich nachteilig auf das Wohl des Kindes auswirken wird, muss Gründe vortragen, die der Übertragung entgegenstehen können. Die Anforderungen an diese Gründe sind, wie der Gesetzesbegründung zu entnehmen ist, sehr hoch, so dass Rechtsberatung durch einen Anwalt/eine Anwältin sehr zu empfehlen ist. Was für Gründe die Gerichte tatsächlich als ausreichend ansehen werden, um zumindest die Ermittlungen in einem „normalen“ Verfahren aufzunehmen, wird erst die Praxis zeigen.

3.1 Der Gesetzesbegründung ist Folgendes zu entnehmen:

3.1.1 Gründe, die „per se“ (allein) nicht gegen die gemeinsamen Sorge sprechen:

Im Rahmen der negativen Kindeswohlprüfung wird das Gericht häufig auch zu entscheiden haben, ob die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl widerspricht, weil die Eltern nicht über die für eine gemeinsame Sorgetragung erforderliche Kooperationswilligkeit oder Kooperationsfähigkeit verfügen¹⁰.

Der Gesetzgeber hat ausdrücklich dargelegt, dass es dafür nicht reicht, auf „schon manifest gewordene Kommunikationsschwierigkeiten“ hinzuweisen oder pauschal vorzutragen, die

⁷ Drucksache 17/11048 S. 2 „E. Erfüllungsaufwand

⁸ Derzeit entsteht in der Regel bei einem Verfahrenswert von 3000 Euro eine Verfahrensgebühr nach Anlage 1 RVG Ziffer 3100 von 1,3 (die Höhe einer Gebühr beträgt laut Anlage 2 RVG 189 Euro), also 245,70 Euro, dazu kommt eine Post- und Telekompauschale von 20 Euro (Ziffer 7002) sowie 19 Prozent Mehrwertsteuer = 316,18 Euro

⁹ Mit Inkrafttreten des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes werden die Prozesskosten insgesamt in nächster Zeit ansteigen

¹⁰ Drucksache 17/11048 S.17

Mutter könne nicht mit dem Vater sprechen und beide hätten völlig unterschiedliche Wertvorstellungen¹¹.

Als nicht ausreichend und ohne jede Relevanz für das Kindeswohl erwähnt der Gesetzgeber ausdrücklich folgenden Vortrag: lieber auch in Zukunft allein entscheiden zu wollen, weil die Mutter nicht weiß, ob sie sich mit dem Vater später noch genauso gut versteht/schlechte Erfahrungen mit dem Vater eines anderen, zuvor geborenen Kindes gemacht zu haben¹²/gemeinsame Sorge ist nicht notwendig, weil der Vater mit Vollmachten ausgestattet ist und in näherer Zukunft keine wichtigen Entscheidungen anstehen¹³.

3.1.2 Gründe, die gegen die gemeinsame Sorge sprechen können:

Der Gesetzgeber verlangt, dass „konkrete Anhaltspunkte dafür dargetan werden, dass eine gemeinsame Sorge sich nachteilig auf das Kind auswirken würde“¹⁴. Von den Eltern wird nämlich vom Gesetzgeber erwartet, dass sie „Mühen und Anstrengungen auf sich nehmen, um im Bereich der elterlichen Sorge zu gemeinsamen Lösungen im Interesse des Kindes zu kommen“ und sich „notfalls unter Inanspruchnahme fachkundiger Hilfe von außen um eine angemessene Kommunikation zu bemühen“. Deshalb müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorgetragen werden, dass „eine tragfähige Basis für eine gemeinsame elterliche Sorge nicht besteht und Bemühungen der Eltern um eine gelingende Kommunikation gescheitert sind“. Auf der Kommunikationsebene muss eine schwere und nachhaltige Störung vorliegen, die befürchten lässt, dass den Eltern eine gemeinsame Entscheidungsfindung nicht möglich sein wird und das Kind folglich erheblich belastet würde, würde man seine Eltern zwingen, die Sorge gemeinsam zu tragen. Leben die Eltern gar zusammen, „wird es des Vortrags gewichtiger Gründe bedürfen, warum „trotz Zusammenlebens der Eltern eine gemeinsame Sorge dem Kindeswohl widersprechen würde“, denn das Zusammenleben wird regelmäßig ein Indiz für eine gelingende Kooperation der Eltern sein.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass eine praktizierte gemeinsame Sorge oftmals eine Blockadehaltung der Mutter auflösen kann, wenn sie diese erst im Zusammenhang mit dem Begehren des Vaters, an der Sorge beteiligt zu werden, eingenommen hat und der Anlass für diese Blockadehaltung vor allem der Wunsch ist, die Alleinentscheidungsbefugnis zu behalten¹⁵. Anders wird es sich nach Ansicht des Gesetzgebers verhalten, wenn sich womöglich über einen längeren Zeitraum beiderseits eine ablehnende Haltung verfestigt hat, so dass eine Verschärfung der Konflikte zwischen den Eltern zu erwarten ist¹⁶.

Als „klare Risikofaktoren für das Kindeswohl“ sieht der Gesetzgeber Sucht und Gewaltprobleme an¹⁷.

¹¹ A.a.O.

¹² Wobei aus der Formulierung nicht ganz klar wird, ob es sich dabei um einen anderen Vater oder den gleichen antragstellenden Vater, nur in Bezug auf ein früheres gemeinsames Kind handeln soll – vgl. Drucksache 17/11048 S.18

¹³ Drucksache 17/11048 S.18

¹⁴ Drucksache 17/11048 S.17

¹⁵ Drucksache 17/11048 S.17 a.E.

¹⁶ A.a.O.

¹⁷ Drucksache 17/11048 S.12

3.2 Was folgt daraus für die Stellungnahme?

Es gilt, die Bedenken gegen die gemeinsame Sorge gut zu sortieren und in erster Linie die Gründe zu nennen, die in dem konkreten Fall erwarten lassen, dass die gemeinsame Sorge der Eltern Situationen herbeiführen wird, die für das Kind nachteilig sind.

Gibt es schwerwiegende Gründe wie Gewalt in der Beziehung, Missbrauch, Drogen- und Alkoholprobleme, gegebenenfalls psychische Erkrankungen, sollten diese, so schwer es auch fällt, unbedingt angesprochen werden, da die Alternative die gemeinsame Sorge mit einer womöglich gewaltbereiten oder unberechenbaren bzw. handlungsunfähigen Person ist. In diesem Zusammenhang sollte auch über die Ausgestaltung des Umgangs nachgedacht werden.

Offenbar scheint der Gesetzgeber Eltern, deren „ablehnende Haltung sich verfestigt“ hat, die gemeinsame Sorge nicht in jedem Fall zumuten zu wollen. Hier dürften langjährige Gerichtsverfahren, beispielsweise den Umgang betreffend, einschlägig sein, weil sie die Unfähigkeit der Eltern, ohne Hilfe Dritter gemeinsame Entscheidungen zu fällen, schwarz auf weiß vor Augen führt.

4 Weiteres Vorgehen

Ist die Einwilligung in die gemeinsame Sorge eine Option? Welche Vorteile kann gemeinsame Sorge haben? Ist der Abschluss einer Sorgevereinbarung möglich?

Was kann das Ergebnis eines Verfahrens sein, welche Vorteile kann es haben?

Wenn ernste Bedenken gegen die gemeinsame Sorge bestehen, kann es auch vorteilhaft sein, das Verfahren durchzuführen, selbst wenn am Ende des Verfahrens nicht unbedingt die alleinige Sorge der Mutter steht.

Kommt es nämlich zu einem „normalen“ Verfahren, können über angeordnete Beratung oder freiwillige Mediation bessere Voraussetzungen für die gemeinsame Sorge geschaffen werden, die Bedenken der Mutter können vorgetragen, gewürdigt und gegebenenfalls beruhigt werden. Im „normalen Verfahren“ kann es auch zu freiwilligen Vereinbarungen kommen, während das schriftliche Verfahren jede Chance auf eine einvernehmliche Lösung von vornherein ausschließt.

Darüber hinaus hat das Gericht auch die Möglichkeit, Teilbereiche wie beispielsweise das Aufenthaltsbestimmungsrecht aus der gemeinsamen Sorge herauszunehmen, was bei einer übereinstimmenden Sorgeerklärung vor dem Jugendamt nicht möglich ist. Eine Teilübertragung wird immer dann in Betracht kommen, wenn hinsichtlich bestimmter Teilbereiche der elterlichen Sorge eine gemeinsame Sorgetragung ohne negative Auswirkungen für das Kind zu erwarten ist, in anderen Teilbereichen hingegen nicht¹⁸.

*Berlin, 29.05.2013
Verband alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e.V.
Ansprechpartnerin: Sigrid Andersen*

¹⁸ Drucksache 17/11048 S.17

* Ist die Mutter die Antragstellerin (A), muss der Vater Stellung nehmen (C) und (D)

Ablaufdiagramm Antrag auf gemeinsame Sorge gemäß § 1626 a BGB

